

## **Bestattungsformen und Grabarten**

Auf den Kommunalfriedhöfen in Ennepetal können Verstorbene im Sarg oder in der Urne beigesetzt werden.

Dafür halten wir zahlreiche Grabarten vor, die nachfolgend näher erläutert werden. Bitte klicken Sie die Grabarten an, um weitere Informationen zu erhalten. Diese Grabarten sind nicht auf allen Friedhöfen verfügbar. Weitere Auskünfte hierzu erhalten Sie von der Friedhofsverwaltung.

Sargbestattungen:

- Reihengrabstätten für Kinder bis 5 Jahre
- Reihengrabstätten für Erwachsene
- Gemeinschafts-Reihengrabstätten (pflegefrei)
- Anonyme Reihengrabstätten (pflegefrei)
- Wahlgrabstätten

Urnenbestattungen

- Urnen-Reihengrabstätten
- Urnen-Gemeinschafts-Reihengrabstätten (pflegefrei)
- Anonyme Urnen-Reihengrabstätten (pflegefrei)
- Urnen-Baum-Gemeinschafts-Reihengrabstätten (pflegefrei)
- Urnen-Reihengrabnischen (pflegefrei)
- Anonyme Urnen-Reihengrabnischen (pflegefrei)
- Urnen-Wahlgrabstätten
- Urnen-Gemeinschafts-Wahlgrabstätten (pflegefrei)
- Urnen-Baum-Gemeinschafts-Wahlgrabstätten (pflegefrei)
- Urnen-Wahlgrabnischen (pflegefrei)

### **Reihengrabstätten für Kinder bis 5 Jahre**

In diesen Reihengrabstätten werden Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr - sowie Tot- und Fehlgeburten - beigesetzt.

Reihengrabstätten werden erst im Todesfall für die Dauer der Nutzungs- / Ruhezeit von 25 Jahren der Reihe nach zugeteilt. Eine Verlängerung des Nutzungsrechts ist nicht möglich.

In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche bzw. eine Urne beigesetzt werden.

Reihengrabstätten für Kinder bis 5 Jahre haben folgende Maße: Länge 1,50 m, Breite 0,75 m.

Das Abräumen von Reihengrabstätten nach Ablauf der Ruhezeiten wird 6 Monate vorher durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gegeben.

### **Reihengrabstätten für Erwachsene**

In diesen Reihengrabstätten werden Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr beigesetzt.

Reihengrabstätten werden erst im Todesfall für die Dauer der Nutzungs- / Ruhezeit von 25 Jahren der Reihe nach zugeteilt. Eine Verlängerung des Nutzungsrechts ist nicht möglich.

Reihengrabstätten für Erwachsene haben folgende Maße: Länge 2,50 m, Breite 1,20 m.

In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche bzw. Urne beigesetzt werden. Es ist jedoch zulässig, in einer Reihengrabstätte die Leichen eines Kindes unter einem Jahr, oder eine Tot- oder Fehlgeburt, oder die aus einem Schwangerschaftsabbruch stammende Leibesfrucht zusammen mit einem verstorbenen Familienangehörigen zu bestatten. Außerdem ist es möglich, gleichzeitig verstorbene Geschwister unter 5 Jahren gemeinsam zu bestatten. Voraussetzung ist, dass die Bestattung in einem gemeinschaftlichen Sarg stattfindet

Das Abräumen von Reihengrabstätten nach Ablauf der Ruhezeiten wird 6 Monate vorher durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gegeben.

### **Gemeinschafts-Reihengrabstätten (pflegefrei)**

In diesen Gemeinschafts-Reihengrabstätten werden Verstorbene unabhängig vom Alter beigesetzt.

Sie werden erst im Todesfall für die Dauer der Nutzungs- / Ruhezeit von 25 Jahren der Reihe nach zugeteilt. Eine Verlängerung des Nutzungsrechts ist nicht möglich.

Auf diesen Grabstätten sind Grabmale zwingend vorgeschrieben. Auf jeder Gemeinschafts-Grabstätte ist nur ein Grabmal zulässig.

Es sind ausschließlich Grabmale als liegende Grabplatten aus Naturstein zulässig. Sie müssen so beschaffen und verlegt sein, dass bei der Rasenpflege weder die eingesetzten Geräte und Maschinen noch die Grabplatten oder ihre Beschriftung beschädigt werden. Die Grabplatten sind fluchtgerecht und mittig am Kopfende des Grabes bündig in den Boden einzulassen und so zu unterfüttern, dass sie bei Belastung durch Pflegegeräte nicht einsinken oder brechen. Die Friedhofsverwaltung haftet nicht für Schäden.

Es sind nur eingehauene Beschriftungen, Ornamente und Symbole zulässig. Die Größe der Grabplatten beträgt einheitlich 40 x 50 cm, die Mindeststärke beträgt 8 cm.

Eine Pflege durch Angehörige ist nicht erforderlich. Diese Grabstätten werden mit Rasen eingesät und von der Friedhofsverwaltung oder einem von ihr Beauftragten in geeigneter Weise gepflegt.

In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche bzw. Urne beigesetzt werden. Es ist jedoch zulässig, in einer Reihengrabstätte die Leichen eines Kindes unter einem Jahr, oder eine Tot- oder Fehlgeburt, oder die aus einem Schwangerschaftsabbruch stammende Leibesfrucht zusammen mit einem verstorbenen Familienangehörigen zu bestatten. Außerdem ist es möglich, gleichzeitig verstorbene Geschwister unter 5 Jahren gemeinsam zu bestatten. Voraussetzung ist, dass die Bestattung in einem gemeinschaftlichen Sarg stattfindet

Gemeinschafts-Reihengrabstätten haben folgende Maße: Länge 2,50 m, Breite 1,20 m.

Das Abräumen von Reihengrabstätten nach Ablauf der Ruhezeiten wird 6 Monate vorher durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gegeben.

### **Anonyme Reihengrabstätten (pflegefrei)**

In diesen anonymen Reihengrabstätten werden Verstorbene unabhängig vom Alter beige-setzt.

Sie werden erst im Todesfall für die Dauer der Nutzungs- / Ruhezeit von 25 Jahren der Reihe nach zugeteilt. Eine Verlängerung des Nutzungsrechts ist nicht möglich.

Auf diesen Grabstätten sind Kennzeichnungen sämtlicher Art nicht gestattet.

Eine Pflege durch Angehörige ist nicht erforderlich. Diese Grabstätten werden mit Rasen eingesät und von der Friedhofsverwaltung oder einem von ihr Beauftragten in geeigneter Weise gepflegt.

In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche bzw. Urne beigesetzt werden. Es ist jedoch zulässig, in einer Reihengrabstätte die Leichen eines Kindes unter einem Jahr, oder eine Tot- oder Fehlgeburt, oder die aus einem Schwangerschaftsabbruch stammende Leibesfrucht zusammen mit einem verstorbenen Familienangehörigen zu bestatten. Außerdem ist es möglich, gleichzeitig verstorbene Geschwister unter 5 Jahren gemeinsam zu bestatten. Voraussetzung ist, dass die Bestattung in einem gemeinschaftlichen Sarg stattfindet.

Anonyme Reihengrabstätten haben folgende Maße: Länge 2,50 m, Breite 1,20 m.

Das Abräumen dieser Reihengrabstätten nach Ablauf der Nutzungs- / Ruhezeit von 25 Jahren erfolgt OHNE vorherige Bekanntmachung.

### **Wahlgrabstätten für Sargbestattungen**

Wahlgrabstätten für Sargbestattungen sind Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage gemeinsam mit dem Erwerber des Nutzungsrechtes bestimmt wird.

Wahlgrabstätten werden als ein- oder mehrstellige Grabstätten vergeben.

Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung in einer mehrstelligen Wahlgrabstätte nur stattfinden, wenn sich auf der Grabstätte mindestens eine Grabstelle befindet, für die keine aktuellen Ruhezeiten eingetragen sind. Ist dies nicht der Fall, ist eine Bestattung nicht möglich. Wird durch eine Bestattung das aktuelle Nutzungszeitende überschritten, ist das Nutzungsrecht, aufgerundet auf volle Jahre, so zu verlängern, dass für den zuletzt Bestatteten eine Ruhezeit von mindestens 25 Jahren gewährleistet ist.

In Wahlgrabstätten für Erdbestattungen können anstelle eines Sarges bis zu **zwei** Urnen beige-setzt werden.

In eine Wahlgrabstätte, in der schon ein Sarg beigesetzt wurde und noch aktuelle Ruhezeiten zu beachten sind, kann zusätzlich **eine** Urne beigesetzt werden.

Wurde in einem Wahlgrab für Sargbestattungen schon eine Urne bestattet, **bevor** ein Sarg bestattet wurde, ist eine Sargbestattung bis zum Ablauf der Ruhezeit der Urne (25 Jahre) **nicht** möglich

Die Beisetzung einer Urne in eine Wahlgrabstätte hat die gleichen Folgen, wie die Beisetzung eines Sarges in eine Wahlgrabstätte.

Rechtzeitig (in der Regel drei Monate) vor Ablauf des Nutzungsrechtes werden die Nutzungsberechtigten vom bevorstehenden Ablauf des Nutzungsrechtes schriftlich in Kenntnis gesetzt.

Wird die Verlängerung des Nutzungsrechtes nicht beantragt und die beigefügte Verzichtserklärung nicht zurückgeschickt, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte einebnen und nach Ablauf der letzten Ruhezeit neu vergeben.

Wahlgrabstätten haben folgende Maße: Länge 2,50 m, Breite 1,20 m. Maße auf bereits bestehenden Grabfeldern sind davon ausgenommen.

### **Urnen-Reihengrabstätten Erdbestattung**

Urnen-Reihengrabstätten sind Grabstätten, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit (**25 Jahre**) zur Beisetzung einer Urne vergeben werden.

In einer Urnen-Reihengrabstätte kann nur eine Urne bestattet werden.

Eine Urnen-Reihengrabstätte hat die Maße 0,60 m x 0,60 m.

Eine Verlängerung des Nutzungsrechts ist nicht möglich.

Das Abräumen von Urnen-Reihengrabstätten nach Ablauf der Ruhezeiten wird 6 Monate vorher durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gegeben.

### **Urnen-Gemeinschafts-Reihengrabstätten Erdbestattung (pflegefrei)**

Urnen-Gemeinschafts-Reihengrabstätten sind Urnengrabstätten, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit (**25 Jahre**) zur Beisetzung einer Urne abgegeben werden.

In einer Urnen-Gemeinschafts-Reihengrabstätte kann nur eine Urne bestattet werden.

Eine Urnen-Gemeinschafts-Reihengrabstätte hat die Maße 0,80 m x 0,80 m.

Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes ist nicht möglich.

Auf diesen Grabstätten sind Grabmale zwingend vorgeschrieben. Auf jeder Gemeinschafts-Grabstätte ist nur ein Grabmal zulässig.

Es sind ausschließlich Grabmale als liegende Grabplatten aus Naturstein zulässig. Sie müssen so beschaffen und verlegt sein, dass bei der Rasenpflege weder die eingesetzten Geräte und Maschinen noch die Grabplatten oder ihre Beschriftung beschädigt werden. Die Grabplatten sind fluchtgerecht und mittig am Kopfende des Grabes bündig in den Boden einzulassen und so zu unterfüttern, dass sie bei Belastung durch Pflegegeräte nicht einsinken oder brechen. Die Friedhofsverwaltung haftet nicht für Schäden.

Es sind nur eingehauene Beschriftungen, Ornamente und Symbole zulässig. Die Größe der Grabplatten beträgt einheitlich 40 x 50 cm, die Mindeststärke beträgt 8 cm.

Eine Pflege durch Angehörige ist nicht erforderlich. Diese Grabstätten werden mit Rasen eingesät und von der Friedhofsverwaltung oder einem von ihr Beauftragten in geeigneter Weise gepflegt.

Das Abräumen von Reihengrabstätten nach Ablauf der Ruhezeiten wird 6 Monate vorher durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gegeben

### **Anonyme Urnen-Reihengrabstätten Erdbestattung (pflegefrei)**

Anonyme Urnen-Reihengrabstätten werden der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit (**25 Jahre**) zur Beisetzung einer Urne abgegeben.

In einer anonymen Urnen-Reihengrabstätte kann nur eine Urne bestattet werden.

Eine anonyme Urnen-Reihengrabstätte hat die Maße 0,60 m x 0,60 m.

Eine Verlängerung des Nutzungsrechts ist nicht möglich

Eine Pflege durch Angehörige ist nicht erforderlich. Diese Grabstätten werden mit Rasen eingesät und von der Friedhofsverwaltung oder einem von ihr Beauftragten in geeigneter Weise gepflegt.

Nach Ablauf der Ruhezeit können die Grabstätten durch die Friedhofsträgerin neu vergeben werden.

### **Urnen-Baum-Gemeinschafts-Reihengrabstätten (pflegefrei)**

Urnen-Baum-Gemeinschafts-Reihengrabstätten sind Urnengrabstätten, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit (**25 Jahre**) zur Beisetzung einer Urne unter einem Baum abgegeben werden.

In einer Urnen-Baum-Gemeinschafts-Reihengrabstätte kann nur eine Urne bestattet werden.

Eine Urnen-Baum-Gemeinschafts-Reihengrabstätte hat die Maße 0,80 m x 0,80 m.

Eine Verlängerung des Nutzungsrechts ist nicht möglich.

Auf diesen Grabstätten sind Grabmale zwingend vorgeschrieben Auf jeder Gemeinschafts-Grabstätte ist nur ein Grabmal zulässig.

Es sind ausschließlich Grabmale als liegende Grabplatten aus Naturstein zulässig. Sie müssen so beschaffen und verlegt sein, dass bei der Rasenpflege weder die eingesetzten Geräte und Maschinen noch die Grabplatten oder ihre Beschriftung beschädigt werden. Die Grabplatten sind fluchtgerecht und mittig am Kopfende des Grabes bündig in den Boden einzulassen und so zu unterfüttern, dass sie bei Belastung durch Pflegegeräte nicht einsinken oder brechen. Die Friedhofsverwaltung haftet nicht für Schäden.

Es sind nur eingehauene Beschriftungen, Ornamente und Symbole zulässig. Die Größe der Grabplatten beträgt einheitlich 40 x 50 cm, die Mindeststärke beträgt 8 cm.

Eine Pflege durch Angehörige ist nicht erforderlich. Diese Grabstätten werden mit Rasen eingesät und von der Friedhofsverwaltung oder einem von ihr Beauftragten in geeigneter Weise gepflegt.

Das Abräumen von Reihengrabstätten nach Ablauf der Ruhezeiten wird 6 Monate vorher durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gegeben.

### **Urnen-Reihengrabnischen (pflegefrei)**

Urnen-Reihengrabnischen sind Urnengrabstätten, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit (**25 Jahre**) zur Beisetzung einer Urne in einer Urnennische vergeben werden.

In einer Urnen-Reihengrabnische kann nur eine Urne bestattet werden.

Eine Verlängerung des Nutzungsrechts ist nicht möglich.

Nach Ablauf der Ruhezeit können die Grabstätten durch die Friedhofsträgerin neu vergeben werden.

### **Anonyme Urnen-Reihengrabnischen (pflegefrei)**

Anonyme Urnen-Reihengrabnischen werden der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit (**25 Jahre**) zur Beisetzung einer Urne vergeben.

In einer anonymen Urnen-Reihengrabnische kann nur eine Urne bestattet werden.

Eine Verlängerung des Nutzungsrechts ist nicht möglich

Nach Ablauf der Ruhezeit können die Grabstätten durch die Friedhofsträgerin neu vergeben werden.

### **Urnen-Wahlgrabnischen (pflegefrei)**

Urnen-Wahlgrabnischen sind für Urnenbestattungen bestimmte Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage gemeinsam mit dem Erwerber festgelegt wird. Es können maximal **zwei Urnen** pro Nische beigesetzt werden.

Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung in einer mehrstelligen Wahlgrabstätte nur stattfinden, wenn sich in der Grabstätte mindestens eine Grabstelle befindet, für die keine aktuellen Ruhezeiten eingetragen sind. Ist dies nicht der Fall, ist eine Bestattung nicht möglich. Wird durch eine Bestattung das aktuelle Nutzungszeitende überschritten, ist das Nutzungsrecht, aufgerundet auf volle Jahre, so zu verlängern, dass für den zuletzt Bestatteten eine Ruhezeit von mindestens 25 Jahren gewährleistet ist

Rechtzeitig (in der Regel drei Monate) vor Ablauf des Nutzungsrechtes werden die Nutzungsberechtigten vom bevorstehenden Ablauf des Nutzungsrechtes schriftlich in Kenntnis gesetzt.

Wird die Verlängerung des Nutzungsrechtes nicht beantragt und die beigefügte Verzichtserklärung nicht zurückgeschickt, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte nach Ablauf der letzten Ruhezeit neu vergeben.

### **Urnen-Erdwahlgrabstätten**

Urnen-Erdwahlgrabstätten sind für Urnenerdbestattungen bestimmte Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage gemeinsam mit dem Erwerber festgelegt wird.

Die Zahl der Urnen, die in einer Urnen-Erdwahlgrabstätte bestattet werden können, richtet sich nach der Anzahl der erworbenen Grabstellen.

Eine Urnenerdwahlgrabstelle hat die Maße 1,00 m x 0,60 m.

Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung in einer mehrstelligen Wahlgrabstätte nur stattfinden, wenn sich auf der Grabstätte mindestens eine Grabstelle befindet, für die keine aktuellen Ruhezeiten eingetragen sind. Ist dies nicht der Fall, ist eine Bestattung nicht möglich. Wird durch eine Bestattung das aktuelle Nutzungszeitende überschritten, ist das Nutzungsrecht, aufgerundet auf volle Jahre, so zu verlängern, dass für den zuletzt Bestatteten eine Ruhezeit von mindestens 25 Jahren gewährleistet ist.

Rechtzeitig (in der Regel drei Monate) vor Ablauf des Nutzungsrechtes werden die Nutzungsberechtigten vom bevorstehenden Ablauf des Nutzungsrechtes schriftlich in Kenntnis gesetzt.

Wird die Verlängerung des Nutzungsrechtes nicht beantragt und die beigefügte Verzichtserklärung nicht zurückgeschickt, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte nach Ablauf der letzten Ruhezeit neu vergeben.

### **Urnen-Gemeinschafts-Wahlgrabstätten (pflegefrei)**

Urnen-Gemeinschafts-Wahlgrabstätten sind für Urnenerdbestattungen bestimmte Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage gemeinsam mit dem Erwerber innerhalb des dafür vorgesehenen Grabfeldes festgelegt wird.

In ihnen können maximal zwei Aschen bestattet werden.

Sie haben die Maße 0,80 m x 1,20 m.

Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung in einer mehrstelligen Wahlgrabstätte nur stattfinden, wenn sich auf der Grabstätte mindestens eine Grabstelle befindet, für die keine aktuellen Ruhezeiten eingetragen sind. Ist dies nicht der Fall, ist eine Bestattung nicht möglich. Wird durch eine Bestattung das aktuelle Nutzungszeitende überschritten, ist das Nutzungsrecht, aufgerundet auf volle Jahre, so zu verlängern, dass für den zuletzt Bestatteten eine Ruhezeit von mindestens 25 Jahren gewährleistet ist.

Auf diesen Grabstätten sind Grabmale zwingend vorgeschrieben. Auf jeder Gemeinschafts-Grabstätte ist nur ein Grabmal zulässig.

Es sind ausschließlich Grabmale als liegende Grabplatten aus Naturstein zulässig. Sie müssen so beschaffen und verlegt sein, dass bei der Rasenpflege weder die eingesetzten Geräte und Maschinen noch die Grabplatten oder ihre Beschriftung beschädigt werden. Die Grabplatten sind fluchtgerecht und mittig am Kopfende des Grabes bündig in den Boden einzulassen und so zu unterfüttern, dass sie bei Belastung durch Pflegegeräte nicht einsinken oder brechen. Die Friedhofsverwaltung haftet nicht für Schäden.

Es sind nur eingehauene Beschriftungen, Ornamente und Symbole zulässig. Die Größe der Grabplatten beträgt einheitlich 40 x 50 cm, die Mindeststärke beträgt 8 cm.

Eine Pflege durch Angehörige ist nicht erforderlich. Diese Grabstätten werden mit Rasen eingesät und von der Friedhofsverwaltung oder einem von ihr Beauftragten in geeigneter Weise gepflegt.

Rechtzeitig (in der Regel drei Monate) vor Ablauf des Nutzungsrechtes werden die Nutzungsberechtigten vom bevorstehenden Ablauf des Nutzungsrechtes schriftlich in Kenntnis gesetzt.

Wird die Verlängerung des Nutzungsrechtes nicht beantragt und die beigefügte Verzichtserklärung nicht zurückgeschickt, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte nach Ablauf der letzten Ruhezeit neu vergeben.

### **Urnen-Baum-Gemeinschafts-Wahlgrab-stätten (pflegefrei)**

Urnen-Baum-Gemeinschafts-Wahlgrabstätten sind für Urnenerdbestattungen unter Bäumen bestimmte Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage gemeinsam mit dem Erwerber festgelegt wird.

in ihnen können maximal zwei Urnen bestattet werden.

Sie haben die Maße 0,80 m x 1,20 m.

Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung in einer mehrstelligen Wahlgrabstätte nur stattfinden, wenn sich auf der Grabstätte mindestens eine Grabstelle befindet, für die keine aktuellen Ruhezeiten eingetragen sind. Ist dies nicht der Fall, ist eine Bestattung nicht möglich. Wird durch eine Bestattung das aktuelle Nutzungszeitende überschritten, ist das Nutzungsrecht, aufgerundet auf volle Jahre, so zu verlängern, dass für den zuletzt Bestatteten eine Ruhezeit von mindestens 25 Jahren gewährleistet ist.

Rechtzeitig (in der Regel drei Monate) vor Ablauf des Nutzungsrechtes werden die Nutzungsberechtigten vom bevorstehenden Ablauf des Nutzungsrechtes schriftlich in Kenntnis gesetzt.

Wird die Verlängerung des Nutzungsrechtes nicht beantragt und die beigefügte Verzichtserklärung nicht zurückgeschickt, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte nach Ablauf der letzten Ruhezeit neu vergeben.

Auf diesen Grabstätten sind Grabmale zwingend vorgeschrieben Auf jeder Gemeinschafts-Grabstätte ist nur ein Grabmal zulässig.

Es sind ausschließlich Grabmale als liegende Grabplatten aus Naturstein zulässig. Sie müssen so beschaffen und verlegt sein, dass bei der Rasenpflege weder die eingesetzten Geräte und Maschinen noch die Grabplatten oder ihre Beschriftung beschädigt werden. Die Grabplatten sind fluchtgerecht und mittig am Kopfende des Grabes bündig in den Boden einzulassen und so zu unterfüttern, dass sie bei Belastung durch Pflegegeräte nicht einsinken oder brechen. Die Friedhofsverwaltung haftet nicht für Schäden.

Es sind nur eingehauene Beschriftungen, Ornamente und Symbole zulässig. Die Größe der Grabplatten beträgt einheitlich 40 x 50 cm, die Mindeststärke beträgt 8 cm.

Eine Pflege durch Angehörige ist nicht erforderlich. Diese Grabstätten werden mit Rasen eingesät und von der Friedhofsverwaltung oder einem von ihr Beauftragten in geeigneter Weise gepflegt.